

## **Beweislast bei Aufklärungspflichtverletzung**

Der Arzt schuldet bekanntlich aus dem Behandlungsvertrag eine fachgerechte, dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende ärztliche Behandlung. Ist die Behandlung nicht fachgerecht, liegt ein Behandlungsfehler vor, der neben dem Schaden und der Verursachung in der Regel durch ein medizinisches Gutachten vom Patienten bewiesen werden muss. Anderes gilt bei Verletzung der Aufklärungspflicht.

Vor jeder medizinischen Behandlung, mag es nun eine operative oder konservative sein, muss der Patient über die Diagnose, die Therapiemöglichkeiten und den Verlauf sowie das Risiko einer Behandlung aufgeklärt werden. Die Aufklärung ist Voraussetzung für eine rechtswirksame Einwilligung des Patienten in eine medizinische Behandlung. Fehlt die Einwilligung des Patienten oder eine angemessene ärztliche Aufklärung, ist die Behandlung rechtswidrig. Nach ständiger Rechtsprechung haften der Arzt und/oder die Krankensanstalt für die nachteiligen Folgen einer auch fachgerecht durchgeführten Behandlung, wenn der Patient bei ausreichender Aufklärung in die Behandlung nicht eingewilligt hätte. Der ohne ausreichende Aufklärung erfolgte Eingriff muss den geltend gemachten Schaden verursacht haben. Die Beweislast für die Verursachung trifft, wie bei Vorliegen eines Behandlungsfehlers, auch hier den Patienten, jene für das Vorliegen der ausreichenden Aufklärung jedoch den Arzt bzw. die Krankenanstalt. Nicht beweispflichtig ist der Patient für den Umstand, dass er dem Eingriff bzw. der Behandlung bei ordentlicher Aufklärung nicht zugestimmt hätte.

Ist es also beispielsweise im Rahmen einer fachgerecht durchgeführten Darmlösung zu einer Darmverletzung und einer Bauchfellentzündung gekommen (typische Komplikationen), so hat der Arzt bzw. das Krankenhaus zu beweisen, dass eine Aufklärung über diese typischen Risiken in einem mündlichen Aufklärungsgespräch stattgefunden hat. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, haften der Arzt und/oder die Krankenanstalt für den aufgrund der Darmverletzung und Bauchfellentzündung eingetretenen Schaden (Schmerzen, Verdienstentgang, Haushaltshilfe, etc.) selbst dann, wenn die Behandlung fachgerecht war. Der Patient muss auch nicht beweisen, dass er dem Eingriff bei rechtmäßiger Aufklärung über die Risiken nicht zugestimmt hätte.